



**bibliotheksverband  
region luzern**

## **Statuten**

### **I. Name, Sitz und Zweck**

#### **Art. 1 Name**

Unter dem Namen "Bibliotheksverband Region Luzern" besteht mit Sitz in Luzern ein gemeinnütziger Verein, nachfolgend mit „Verband“ bezeichnet, nach Art. 52 ff. und 60 ff. ZGB.

#### **Art. 2 Zweck**

2.1 Der Verband stellt zusammen mit den Mitgliedergemeinden die optimale Medienversorgung in der Region Luzern sicher. Dazu betreibt er eine Zentralstelle zum Zweck der Medienbeschaffung und des Mediaustausches unter den Bibliotheken. Er delegiert diese Aufgabe mittels Leistungsauftrag an eine Mitgliedergemeinde (Leitung der Zentralstelle).

2.1 Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 3 Mitglieder**

Mitglieder können die Einwohnergemeinden der Region Luzern werden.

#### **Art. 4 Aufnahme**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Delegiertenversammlung.

#### **Art. 5 Austritt**

5.1 Ein Austritt kann durch schriftliche Erklärung auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate.

5.2 Austretende Mitglieder haben grundsätzlich keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Soweit der Medienbestand des Verbandes durch Beiträge des austretenden Mitgliedes finanziert wurde, kann ein Anteil des Medienbestandes dem Mitglied abgetreten werden.

### **III. Organisation**

#### **Art. 6 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kontrollstelle.

#### **Art. 7 Delegiertenversammlung: Zusammensetzung, Stimmkraft, Wahl**

- 7.1 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Mitgliedergemeinden zusammen.
- 7.2 Jede Gemeinde hat eine delegierte Person, welche die zugeteilten Stimmen vertritt. Stellvertretung aus derselben Gemeinde ist möglich.
- 7.3 Gemeinden mit über 50'000 Einwohnern haben vier, Gemeinden mit 30'000 – 49'999 Einwohnern haben drei, Gemeinden mit 10'000 – 29'999 Einwohnern haben zwei Delegiertenstimmen und die übrigen Gemeinden haben je eine Delegiertenstimme.
- 7.4 Die Delegierten werden von den Stadt- bzw. Gemeinderäten für eine Amtsdauer von vier Jahren bestimmt.
- 7.5 Die Leitung der Zentralstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teil.

#### **Art. 8 Delegiertenversammlung: Befugnisse**

Der Delegiertenversammlung obliegen:

- a. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- b. die Wahl der Kontrollstelle
- c. die Beschlussfassung über das Budget
- d. die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- e. die Festsetzung der von den Mitgliedergemeinden zu leistenden Beiträge
- f. die Aufnahme weiterer Mitgliedergemeinden sowie ein allfälliger Ausschluss
- g. die Genehmigung eines Leistungsauftrages zur Führung der Zentralstelle durch eine Mitgliedergemeinde
- h. der Erlass des Gebührenreglements der Verbandsbibliotheken und die Festsetzung der Gebühren
- i. der Erlass eines Betriebsreglements
- j. der Erlass eines Reglements über die Regionale Bibliothekskommission
- k. die Änderung der Statuten
- l. die Auflösung des Verbandes.

#### **Art. 9 Delegiertenversammlung: Einberufung**

- 9.1 Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise jährlich vor Ende Mai zur Festsetzung des Budgets sowie zur Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zusammen. Sie tagt überdies auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedergemeinden.

- 9.2 Der Vorstand legt das Datum der Delegiertenversammlung frühzeitig fest. Anträge an die Delegiertenversammlung sind spätestens 60 Tage vor der Delegiertenversammlung beim Vorstand einzureichen.
- 9.3 Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten in der Regel mindestens 20 Tage vorher unter Angabe der Verhandlungsgegenstände an die Mitgliedergemeinden. Die Unterlagen der zu behandelnden Geschäfte sind während dieser Zeit aufzulegen oder den Delegierten mit der Einladung zuzustellen.

#### **Art. 10 Delegiertenversammlung: Beschlussfassung**

- 10.1 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegiertenstimmen anwesend ist.
- 10.2 Die Abstimmungen und Wahlen der Delegiertenversammlung erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Delegiertenstimmen geheime Abstimmung verlangt.
- 10.3 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der anwesenden Stimmen.
- 10.4 Folgende Geschäfte bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen:
- a. die Änderung der Statuten
  - b. die Auflösung des Verbandes.
- 10.5 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist den Mitgliedergemeinden zuzustellen.

#### **Art. 11 Delegiertenversammlung: Leitung**

Die Delegiertenversammlung wird durch die Präsidentin / den Präsidenten des Vorstands geleitet.

#### **Art. 12 Vorstand: Zusammensetzung, Wahl**

- 12.1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und fünf bis acht weiteren Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von vier Kalenderjahren gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.
- 12.2 Jede Gemeinde stellt in der Regel ein Vorstandsmitglied. Die Amtsdauer beginnt mit der ordentlichen Delegiertenversammlung im Jahr nach den Stadt-/Gemeinderatswahlen. Wiederwahl ist möglich.
- 12.3 Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Delegierte/Delegierter sein.
- 12.4 Die Leitung Zentralstelle nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

### **Art. 13 Vorstand: Aufgaben**

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Verbandes. Ihm obliegen namentlich

- a. die Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung sowie der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- b. die Aufsicht über die Einhaltung des Leistungsauftrages zur Führung der Zentralstelle
- c. die Einsetzung einer Regionalen Bibliothekskommission
- d. Erlass von Benützungsverordnungen, AGBs und weitere
- e. die Sicherstellung der Finanzierung des Verbandes
- f. die Festsetzung der Entschädigungen des Vorstands und der Kommissionen im Rahmen des Budgets
- g. alle keinem anderen Organ zugewiesenen Aufgaben.

### **Art. 14 Vorstand: Beschlussfassung**

14.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten. Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn es zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe der Traktanden verlangen.

14.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

14.3 Der Vorstand beschliesst und wählt mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

14.4 Für Zirkulationsbeschlüsse bedarf es der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder.

14.5 Der Vorstand kann zu seinen Beratungen Sachverständige beiziehen.

### **Art. 15 Kontrollstelle**

15.1 Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr eine Kontrollstelle.

15.2 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung Bericht.

### **Art. 16 Zeichnungsberechtigung**

16.1 Verpflichtungen bis Fr. 10'000.– liegen in der Kompetenz der Leitung Zentralstelle.

16.2 Bei Verpflichtungen über Fr. 10'000.– führt die Präsidentin oder der Präsident, bei ihrer/seiner Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit der Leitung Zentralstelle Kollektivunterschrift.

### **Art. 17 Verbandsjahr**

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **IV. Führung der Bibliotheken**

### **Art. 18 Grundsätze**

- 18.1 Die Mitgliedergemeinden führen eine oder mehrere Bibliotheken.
- 18.2 Der Medienbestand der einzelnen Bibliotheken richtet sich nach der Einwohnerzahl der betreffenden Gemeinde bzw. nach ihren finanziellen Leistungen.
- 18.3 Die Zentralstelle sichert die zentralen Dienstleistungen und gewährleistet die Zusammenarbeit der Bibliotheken.
- 18.4 Innerhalb des Tätigkeitsgebietes des Verbandes ist die Freizügigkeit der Benutzerinnen und Benutzer sowie der Medienbestände gewährleistet.

### **Art. 19 Pflichten der Mitgliedergemeinden**

Jede Mitgliedergemeinde ist verpflichtet

- a. auf eigene Kosten geeignete Bibliothekslokale einzurichten und zu unterhalten
- b. auf eigene Kosten die erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Bibliotheksbetrieb zu stellen
- c. den Jahresbeitrag zu leisten

### **Art. 20 Bestehende Medienbestände in den Mitgliedergemeinden**

Der Verband kann Medienbestände einer Mitgliedergemeinde zum Gebrauchswert übernehmen. Zuständig zur Festlegung des Gebrauchswerts und der Übernahme ist der Vorstand.

## **V. Finanzielles**

### **Art. 21 Mittel**

Der Verband beschafft sich die erforderlichen Mittel durch:

- a. Beiträge der Mitgliedergemeinden (Pro-Kopf-Beitrag)
- b. Gönnerbeiträge
- c. Schenkungen und Legate

### **Art. 22 Mitgliederbeiträge**

Jede Mitgliedergemeinde hat pro Einwohner/Einwohnerin einen jährlichen Beitrag zu leisten. Der Beitrag wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Massgeblich ist die Einwohnerzahl gemäss den letzten vorliegenden Angaben von Luzern Statistik (LuStat).

### **Art. 23 Ertrags-/Aufwandüberschuss**

- 23.1 Ertragsüberschüsse sind zur Abtragung des Bilanzfehlbetrages zu verwenden. Ist kein solcher vorhanden, ist Anlagevermögen zusätzlich abzuschreiben, und/oder sind Rückstellungen und/oder frei verfügbares Eigenkapital zu bilden.
- 23.2 Aufwandüberschüsse sind einem allfälligen Eigenkapital zu belasten. Ist kein solches vorhanden, so sind sie als Bilanzfehlbetrag zu bilanzieren.

**Art. 24 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

**VI. Auflösung****Art. 25 Auflösung**

Über die Auflösung des Verbandes beschliesst die Delegiertenversammlung (Art. 8 und 10). Ein allfälliges Reinvermögen wird nach Einwohnerzahl auf die Mitgliedergemeinden für kulturelle Zwecke aufgeteilt.

Die Statuten ersetzen die bisherigen Statuten (beschlossen an der Gründerversammlung vom 6. September 1978, revidiert am 9. April 1987, 28. April 1988, 28. April 1989 und 12. Mai 1997). Sie treten am 18. Mai 2016 in Kraft.